

An die Geschäftsleitungen
und die Personalabteilungen
unserer Mitgliedsfirmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ (0521) 964870
Fax (0521) 9648788
info@unternehmerverband.de

Nr. 04/18
9. Oktober 2018
ka-pe

Kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Zahlung der Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB wegen spezieller arbeitsrechtlicher Regelung in § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG, Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25.09.2018 - 8 AZR 26/18, Nr. 46/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Zahlung von Pauschalen nach § 288 Abs. 5 BGB bei Verzug des Arbeitgebers mit der Entgeltzahlung (pauschaler Schadensersatz) wegen der spezialgesetzlichen Regelung des § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG ausgeschlossen ist. § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG regelt den Ausschluss der Kostenerstattung in I. Instanz.

I. Sachverhalt

Der Kläger war langjährig bei der Beklagten beschäftigt. Er hatte das beklagte Unternehmen auf Zahlung rückständiger Besitzstandszulagen für die Monate Mai bis September 2016 in Anspruch genommen. Zudem hatte er von der Beklagten wegen Verzugs mit der Zahlung der Besitzstandszulage für die Monate Juli bis September 2016 die Zahlung von drei Pauschalen zu je 40 Euro nach § 288 Abs. 5 BGB verlangt. Insoweit hatte er die Ansicht vertreten, § 288 Abs. 5 BGB sei auch im Arbeitsrecht anwendbar. Das beklagte Unternehmen hielt eine Anwendung des § 288 Abs. 5 im Arbeitsrecht gemäß § 12a ArbGG für ausgeschlossen. Zudem fehle es an ihrem Verschulden am Verzug. Die Vorinstanzen hatten der Klage stattgegeben.

II. Entscheidungsgründe

Die für die Beklagte eingelegte Revision, mit der diese sich gegen ihre Verurteilung zur Zahlung der Pauschalen nach § 288 Abs. 5 BGB wandte, war vor dem BAG erfolgreich.

Der Kläger hat infolgedessen keinen Anspruch auf die geltend gemachten Pauschalen.

Das Bundesarbeitsgericht begründet in der Pressemitteilung seine Entscheidung sinngemäß wie folgt:

"Zwar findet § 288 Abs. 5 BGB grundsätzlich auch in Fällen Anwendung, in denen sich der Arbeitgeber mit der Zahlung von Arbeitsentgelt in Verzug befindet. § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG schließt als spezielle arbeitsrechtliche Regelung aber nicht nur einen prozessualen Kostenersatzanspruch wegen erstinstanzlich entstandener Beibrückungskosten, sondern auch einen entsprechenden materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch und damit auch den Anspruch auf Pauschalen nach § 288 Abs. 5 BGB aus."

III. Bewertung / Folgen für die Praxis

Die Entscheidung schafft ein hohes Maß an Rechtssicherheit.

Die Frage, ob § 288 Abs. 5 BGB auch im Arbeitsrecht Anwendung findet, war bislang nicht höchstrichterlich entschieden und in der Literatur umstritten.

Mehrere Landesarbeitsgerichte hatten in der Vergangenheit entschieden, dass § 288 Abs. 5 BGB auch im Arbeitsrecht anzuwenden sei und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei verspäteter Lohnzahlung die Pauschale zahlen müsse.

Das Bundesarbeitsgericht vertritt zwar den Standpunkt, dass § 288 Abs. 5 BGB grundsätzlich auch im Arbeitsrecht Anwendung finden könne. Aufgrund der Vorschrift des § 12 Abs. 1 S. 1 ArbGG verneint es aber zu Recht die daraus folgenden Ansprüche auf pauschalierten Verzugschadensersatz.



Kassing